

Freunde des Kunstpalais e.V.
Marktplatz 1
91054 Erlangen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Freunde des Kunstpalais e.V.“, (im folgenden Verein genannt) ist ein Verein. Er hat seinen Sitz in Erlangen. Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Beim Finanzamt ist seine Anerkennung als gemeinnützig zu beantragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur am Kunstpalais Erlangen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Beratung und Unterstützung des Kunstpalais Erlangen und seiner Aufgaben, z.B. des Aufbaus und der Präsentation von Sammlungen, Ausstellungen und deren Vermittlung;
- b) das öffentliche Auftreten für den Fortbestand des Kunstpalais einschließlich der dieses ergänzenden Einrichtungen;
- c) die Sammlung von Sach- und Geldspenden für das Kunstpalais und die ergänzenden Einrichtungen.
- d) alle anderen Maßnahmen, die direkt oder indirekt geeignet sind, auch hinsichtlich städtischer Stellen den Vereinszweck zu erfüllen.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Keine Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die

Ziele des Vereins anzuerkennen und zu verwirklichen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, bei Minderjährigen zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinssatzung gemäß zu verhalten und in diesem Rahmen die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Recht der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, insbesondere bei der Wahl des Vereinsvorstandes; sie haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende mit Drei-Monats-Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mit Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, dessen Handlungsweise mit den Zielen des Vereins und dessen Ansehen unvereinbar ist. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt schriftlich oder mündlich vorzutragen.

§ 11 Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Im ersten Quartal jedes Kalenderjahres hat der erste Vorstand, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, sämtliche Mitglieder schriftlich mindestens drei Wochen vorher zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen auf Antrag von:

- a) mindestens 20 % der Mitglieder oder
- b) einem Rechnungsprüfer oder
- c) einem Vorstandsmitglied.

2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die folgende Punkte umfassen soll:

- a) Berichterstattung des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Wahl der Vorstände und Kassenprüfer (soweit dies ansteht)
- d) Anträge, über die beraten oder Beschluss gefasst werden soll. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Versammlungsbeschluss dem Vorstand übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstände
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung
- d) Entlastung der Vorstände
- e) Festsetzung der Beiträge

4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder bei schriftlicher Stimmenabgabe ist erforderlich bei Anträgen auf:

- a) Änderungen oder Neufassungen der Satzung
- b) Auflösung des Vereins.

5) Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Es ist ein Protokoll zu führen, in welches die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Die Vorstände

Vorstand im Sinn des § 25 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Darüber hinaus gehören dem Vorstand der Schatzmeister, der Schriftführer sowie bis zu sechs Beisitzer an.

Vertretungsberechtigt ist ein Vorstandsmitglied, das der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstand bestellen.

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstands kann der Vorstand selbst Ersatzpersonen wählen, deren Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft.

Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Tätigkeit und Arbeitseinteilung des Vereins fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegt auch die Entscheidung über die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Der Vorstand führt alle weiteren Aufgaben aus, die sich aus der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und dieser umfassend Bericht zu erstatten.

§ 14 Kuratorium

Der Verein hat ein Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen. Die Leitung des Kunsthalls Erlangen ist Kuratoriumsmitglied qua Amt. Die Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstands. Das Kuratorium wird vom Vorstand regelmäßig informiert.

Das Kuratorium regelt seine Organisation selbst.

§ 15 Aufgaben der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich Haushaltsführung und Jahresabschluss; sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen, die es zur Förderung von Kunst und Kultur im Kunsthalls Erlangen oder für die städtische Sammlung Erlangen zu verwenden hat.

§ 17 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre Daten zum Zwecke gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder im berechtigten Interesse der „Freunde des Kunsthalls Erlangen“.

Ihr Datensatz umfasst: Name, Anschrift, Beitrittsdatum, Sepa-Einzugsberechtigung, Email-Adresse, Telefonnummer. Diese Kontaktdaten werden oder bleiben bis zur Kündigung gespeichert.

Nach Ende der Mitgliedschaft werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen. Mitgeteilte Bankdaten werden nach Widerruf der Einzugsermächtigung bzw. bei Dauerlastschriftmandaten 36 Monate nach letztemaliger Inanspruchnahme gelöscht.

Ihre Daten werden für jegliche andere Verwendung als für den Kontakt innerhalb des Vereins gesperrt und nicht an Dritte weitergegeben.

Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über Sie bei uns gespeichert sind und zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt. Ferner können Sie den

Datenverarbeitungen widersprechen. Darüber hinaus sind Sie berechtigt, unrichtige Daten korrigieren und Daten sperren oder löschen zu lassen, soweit die Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist.

§ 18 Gerichtsstand

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, Gerichtsstand ist Erlangen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung bei formalen oder inhaltlichen Beanstandungen durch das zuständige Finanzamt oder durch das Registergericht zu ändern, so dass der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der Eintragung ins Vereinsregister Hindernisse nicht entgegenstehen.

Erlangen, den 16. Januar 2019

Die Gründungsmitglieder laut Anwesenheitsliste
i.A. der Vorsitzende

1. Vorsitzende
Johanna Berges-Grunert

2. Vorsitzende
Ursula Lanig